

LEE SH • Walkerdamm 1 • 24103 Kiel

An

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,

Umwelt und Natur

Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Per Mail an: Guido.Schroeder@mekun.landsh.de

Kiel, den 31. Juli 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Schröder,

wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf abzugeben. Gerne kommen wir dem hiermit nach.

Wir begrüßen grundsätzlich die Novellierung und nehmen positiv wahr, dass das Land hiermit nicht nur die gesetzlichen Vorgaben des Bundes erfüllen möchte, sondern darüber hinaus den gesetzlichen Rahmen für die ambitionierten landeseigenen Klimaschutzziele schafft.

Zuallererst weisen wir darauf hin, dass

- um das gesetzte Ziel Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, wir es für notwendig erachten, dass ganzheitlich und wissenschaftlich geprüft wird, welche Zielformulierungen hierfür nötig sind und durch welche Maßnahmen das Land sie erreichen kann. Um das Einspeiseziel von mindestens 45 Terawattstunden im Jahr 2030 zu erreichen, bedarf es einer möglichst effizienten Nutzung der Netzinfrastruktur. Hierzu hat das Fraunhofer Institut im Auftrag des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE) eine Studie zur effizienteren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht. Hintergrund der Studie ist, dass Verteilnetzbetreiber mit einem starken Anstieg von Anschlussbegehren konfrontiert sind. EE-

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Anlagenbetreiber und Projektierer warten in der Folge häufig mehrere Monate auf einen „freien“ Netzanschluss, die Wege bis zum Anschlusspunkt werden immer länger. Gleichzeitig ist der Netzverknüpfungspunkt darauf ausgerichtet, die maximale theoretische Leistung der EE-Anlage aufzunehmen und in das Stromnetz einzuspeisen. In der Praxis ist aufgrund der volatilen Einspeisung von erneuerbaren Energien ein Netzanschluss oder NVP nicht immer voll ausgelastet. So werden derzeit bundesweit mehr als 2/3 des Netzeinspeisungspotenzials nicht genutzt. Selbst in windreichen Gegenden in Schleswig-Holstein liegt das Potenzial gemäß Studie bei 50-60 Prozent. Aus diesem Grund können mehrere EE-Anlagen denselben NVP sehr gut gemeinschaftlich nutzen und „besser auslasten“. Mehr noch: Durch eine technisch einfache Überbauung kann das genutzte Einspeisepotential eines vorhandenen NVP deutlich gesteigert werden. Der BEE schlägt daher eine sogenannte „Überbauung“ des NVP vor, das heißt, eine Erhöhung der NVP-Anschlussleistung über das eigentliche Potential eines NVP hinaus. Durch eine solche Überbauung ließen sich bundesweit neue Wind- und PV Anlagen im zweistelligen GW-Bereich anschließen und das ohne weiteren Netzausbaubedarf, denn die Überbauung nutzt die Komplementarität von PV, Wind und Biomasse. Eine Überbauung auf 250% ermöglicht eine bessere Netznutzung von bisher ca. 13 Prozent (PV) bzw. 33 Prozent (Wind-Neubau) auf bis zu 53 Prozent (Wind & PV) im Mittel über Deutschland. In der Folge profitieren Projektierer, Netzbetreiber, Finanzierer sowie die Volkswirtschaft und die Energiewende insgesamt. Denn der Netzbetrieb wird deutlich effizienter und senkt die volkswirtschaftlichen Kosten. Zudem wird die eingespeiste Menge über einzelne NVP konstanter, die Netzbetriebsführung wird leichter und die Energiewende dadurch günstiger. Eine Umsetzung ist schon durch geringfügige Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einfach umzusetzen. Dazu muss das EEG an zwei Stellen angepasst werden: Schaffung eines neuen Paragraphen im engen Umfeld von § 8 EEG, etwa ein § 8a EEG, und zudem eine kurze Ergänzung in § 11 Abs. 1 EEG. **Aufgrund der enormen Vorteile muss sich das Land auf Bundesebene für die nötigen**

Gesetzesänderungen einsetzen. Auf Landesebene braucht es Pilotprojekte, um die Überbauung Praxis werden zu lassen.

Nachfolgend folgen unsere Anmerkungen chronologisch zu den einzelnen Abschnitten :

Teil 1 Grundsätze und Begriffsbestimmungen:

§1 Zweck des Gesetzes

Wir empfehlen den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis erneuerbarer Energien (NEU:) sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte/Wärme und Wärmenetze liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleiches gilt für Transportinfrastrukturen für Energie, insb. Wasserstoffpipelines und für die Errichtung, den Betrieb und den Umbau der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist.

Aus der Benennung der Energiespeicher als „im Interesse des Landes“ folgt keine weitere gesetzliche Normierung. Es sollte, daher eine entsprechende Änderung an der LBO-SH herbeigeführt werden:

- Nach wie vor fehlt eine baurechtliche Regelung im Land für Batteriespeicher. Insbesondere in §61 LBO-SH sind zahlreiche Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verfahrensfrei gestellt, aus nicht nachvollziehbaren Gründen allerdings nicht Batteriespeicher.
- Batteriespeicher könnten im Land als **privilegierte** Bauvorhaben im Sinne des §35 BauGB definiert werden, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit einer EE-Anlage netzdienlich betrieben werden und damit der EE-Anlage dienen.

§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

Absatz 1

Die Zielerreichung der im EWKG festgehaltenen Ziele hängt maßgeblich von der Umsetzung der festgelegten Maßnahmenpläne ab. Die bisher von der Landesregierung veröffentlichten Maßnahmenpläne zum Klimaschutzplan 2030 sind in ihrer Ausgestaltung zu unkonkret und bleiben hinter den gesteckten Zielen zurück. In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen aus Koalitionsvertrag und Bundesgesetzgebung müssen die Maßnahmenpläne zeitnah auf das erforderliche Ambitionsniveau angepasst werden. Zudem müssen die Treibhausgaseinsparziele für ein besseres Monitoring auf die einzelnen Sektoren herunter gebrochen werden. EE-Wärme sollte einen gleichartigen Rang in der Abwägung erhalten wie EE-Strom (überragendes öffentliches Interesse). Die Expertenanhörungen zum Bundes-Klimaschutzgesetz zeigen, dass der Ansatz eines sektorübergreifenden Treibhausgasreduktionsziels mit der Möglichkeit einer Verrechnung strittig ist. Ebenfalls hat das OVG Berlin-Brandenburg die Bundesrepublik im November zur Einhaltung von Sektorzielen für Verkehr und Gebäude verpflichtet. Dies ist auch auf Landesebene zu bevorzugen.

Absatz 7

Da in §1 der ausdrückliche Zweck des Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzzielen aufführt, lehnen wir es ab, die Ziele ausschließlich im Energiewende- und Klimaschutzbericht festzulegen. Das EWKG ist auch für die Zwischenziele der verbindlichere Ort.

§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

Absatz 1

Angelehnt an den §7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg fordert der LEE SH ein Klima-Berücksichtigungsgebot bei Planungen und Entscheidungen in allen Verwaltungsebenen und relevanten Behörden. Im schleswig-holsteinischen EWKG ist § 5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: „Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.“

§ 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung

Absatz 1

Wir fordern gerade für die Emissionen der Landesverwaltung eine CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis spätestens 2035 zu erreichen, um als Vorbild voranzugehen. Entsprechend sollte auch das Minderungsziel bis 2030 erhöht werden. Zur Erreichung sollte ein CO₂-Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂ für die Landesverwaltung sowie öffentliche Einrichtungen eingeführt werden.

Absatz 11

Die Landesregierung soll bei allen elektrischen Fahrzeugen darauf achten, dass diese die Fähigkeit besitzen, bidirektional zu laden.

§ 8 Monitoring zu den Klimaschutzzielen

Absatz 3

Die Überprüfung der Zielerreichung sollte von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Im Falle der Zielverfehlung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Landesebene sollen laut Gesetz zusätzliche Maßnahmen entwickelt und umgesetzt und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichtet werden. Hier ist zu präzisieren, dass die voraussichtliche Überschreitung der festgelegten Ziele zu einer sofortigen Nachsteuerung durch die Landesregierung führen muss. Um weitere Zeitverluste zu vermeiden, sollen daher frühzeitig Maßnahmen erarbeitet werden, die im Falle eines Verfehlens der gesetzten Ziele greifen. Diese können beispielsweise im Energiewendebeirat mitentwickelt werden. Dem Beispiel Baden-Württembergs folgend soll der von der Landesregierung vorzulegende Bericht eine detaillierte Analyse der Ursachen für die Zielverfehlung und der betroffenen Ebene beinhalten. Im EWKG ist ferner festzuschreiben, innerhalb welches Zeitraums die Landesregierung zur Ergreifung und Umsetzung erforderlicher Gegenmaßnahmen verpflichtet ist. So muss die baden-württembergische Landesregierung „innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen“ beschließen und den Landtag darüber unterrichten.

§ 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

Absatz 4

Trotz der Verpflichtung zur Veröffentlichung von entsprechenden wärmebezogenen Daten fehlt aktuell eine aggregierte Übersicht über die in Schleswig-Holstein vorhandenen Nah- und Fernwärmenetze. Die Landesregierung bzw. eine zuständige Behörde soll dazu verpflichtet werden, eine entsprechende Auflistung öffentlich verfügbar zu machen.

Absatz 5

Bei Erstellung der Rechtsverordnung nach §12 Abs. 5 ist die Branche einzubinden, um eine praxistaugliche Lösung herbeizuführen.

§ 14 Wärmeportal

Absatz 3

Die nach §14 Abs. 3 erhobenen Daten sollten bei den Energieträgern ergänzende Differenzierungskategorien haben, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von EE-Strom; auch zu beachten ist, dass die Effizienzkriterien die Effizienz möglicher vermiedener Abschaltungen von EE-Anlagen berücksichtigen.

Sobald das Ministerium das Wärmeportal einrichtet und Daten erhebt, sollten diese in einem geeigneten Rahmen veröffentlicht werden müssen, zumindest in einem Energie-Daten-Hub, auf den alle interessierten Akteure nach vorheriger Anmeldung unter Beachtung sämtlicher KRITIS/Datenschutz-Aspekte Zugriff haben. Die Daten sollten zudem in einem üblichen Datenformat abgespeichert werden, idealerweise in einem Format, dass es ermöglicht, mit den gängigen Strommarktdaten zusammengeführt zu werden.

§ 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude; Begriffsbestimmungen

Absatz 1

Mindestens 15 Prozent bedeutet, dass 85 Prozent der Wärme aus fossilen Energien stammen kann. So lässt sich das 1,5 Grad Ziel und die Dekarbonisierung des Wärmesektors nicht erreichen. Der Wert soll mindestens so angehoben werden, dass dieser mit dem Ziel im Koalitionsvertrag und der Bundesgesetzgebung übereinstimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass alle Arten der EE-Wärme anrechenbar sind. Perspektivische Ziele müssen in die kommunale Wärmeplanung eingepreist sein und das Land muss hier stärker als bisher koordinierend tätig werden. Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien (Biogas, Solare Wärme, Abwärme der Wasserstoffproduktion und Geothermie) müssen unserer Auffassung nach künftig eine wesentlich größere Rolle spielen und sollen mit einem konkreten Ziel ins novellierte EWKG aufgenommen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Erfüllungsrahmen technologieoffen ist. Das soll so beibehalten werden.

Absatz 4

Wir vermissen in der aktuellen Fassung des EWKG eine Definition der Rolle von Biogas sowie eine Perspektive für Biogas auf dem weiteren Weg hin zur völligen Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele. Biogas ist ein wichtiger Baustein für die Flexibilität des Stromsystems und für die Wärmeversorgung. Gerade in einem Agrarland vorhandene Biomasse soll stofflich und energetisch genutzt werden. Die Nutzung von Prozesswärme erhöht die systemische Gesamteffizienz bei Biogasanlagen und ist essenzieller Teil von Zukunftskonzepten von Bestandsanlagen. Biogas kann daher ein wichtiger Pfeiler für den landesweiten Aufbau erneuerbarer Wärmenetze werden. Die Rolle von Nahwärmenetzen auf Basis von Biogas sowie die Potenziale von Rohgas-Sammelleitungen zur Wärmeerzeugung sollte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verstärkt berücksichtigt und begutachtet werden. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen trägt in erheblichem Umfang zur Reduktion von Methanemissionen aus der Viehhaltung bei. Um dieses Potenzial zu heben, gilt es, bestehende genehmigungsrechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Lagerung abzubauen.

§ 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

Absatz 1

Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben die Pflicht ab 35 Stellplätze festgelegt, Rheinland-Pfalz ab 50 Stellplätzen. Diese Größenordnungen erscheinen uns wirkmächtiger, um Parkplatz-PV stärker zu forcieren - notwendig sind zudem geeignete Anreize, die die reinen Mehrkosten der baulichen Anlage für die PV-Anlage durch ergänzende Sektorenkopplungstechnologien in der Gesamtbetrachtung weniger relevant werden lassen

§ 27 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Auch bei der Erarbeitung der Verordnungsermächtigung ist die Branche mit ihrer Expertise einzubinden, vertreten durch den LEE SH.

§ 28 Nachhaltige Mobilität

Wir plädieren dafür, die Verwendung von erneuerbaren Kraftstoffen in den relevanten Mobilitätsanwendungen stärker zu forcieren.

Wir setzen uns dafür ein, erneuerbare Kraftstoffe für große Fahrzeuge wie Busse, LKW oder Landmaschinen (CNG-/LNG-/Wasserstoff-Zapfsäulen) sowie für Schiffs- und Schienenverkehr verfügbar zu machen. Insbesondere dort, wo dieser nicht direkt elektrisch betrieben werden kann. Zudem soll das Potential von bidirektionalem Laden und der Nutzung von zur Verfügung stehenden mobilen Batteriespeichern im Rahmen von Vehicle to Grid stärker in den Fokus der Landesregierung rücken.

§ 29 Ladeinfrastruktur

Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen), eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bezahlvorgänge und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe aus erneuerbarer Energie oder Biomethan, Strom aus Biogas) vorangetrieben werden. An landeseigenen Liegenschaften sollte, bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur direkt bidirektionales Laden mitgeplant werden.

§ 30 Emissionsfreie Personenbeförderung

Zielsetzungen, die über das Jahr 2030 hinausgehen sind nur in Einzelfällen notwendig, da die Technik bereits heute flächendeckend zur Verfügung steht. Öffentliche Neu- und Ersatzanschaffungen von Fahrzeugen müssen ab sofort treibhausgasneutral erfolgen.

Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Der Einsatz von Brennstoffzellentriebwagen ist weiterhin zu prüfen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.

§ 31 Erhalt und Ausbau von Humus im Boden und biologischer Klimaschutz

Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). Insbesondere die Nutzung von Zwischenfrüchten in der Fruchtfolge sowie die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen kann zu einer langfristig positiven Entwicklung des Humusgehaltes beitragen und die Bodenfruchtbarkeit verbessern.

§ 32 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land

Wir begrüßen, dass die Landesregierung eine Anpassungsstrategie an die Klimakrise erstellt und damit die Vorgaben des Bundes gemäß Bundes-Klimaanpassungsgesetz, KAnG, umsetzt. Das KAnG verpflichtet die Länder, spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 dem zuständigen Bundesministerium eine landeseigene, vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorzulegen. Als Land zwischen den Meeren ist Schleswig-Holstein perspektivisch besonders von den Folgen der Klimakrise betroffen. Aufgrund dieser elementaren Wichtigkeit erachten wir es für dringend notwendig, die Zielerreichung auch im Bereich der Klimawandelfolgenanpassung durch zügiges Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Daher sehen wir es kritisch, dass die Klimaanpassungsstrategie gemäß Bundesvorgabe erst bis 2027

fertiggestellt werden kann. Der schleswig-holsteinische Landtag hat bereits am 14. Dezember 2022 beschlossen, die bestehende landeseigene Klimaanpassungsstrategie fortzuschreiben. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, dieses Vorhaben frühzeitig und deutlich vor der Frist des Bundesgesetzgebers fertigzustellen. Die in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem Zeitplan zu unterlegen.

Für eine mündliche Erläuterung unserer Stellungnahme und den weiteren konstruktiven Austausch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer